

Für Ihre Unterlagen – bitte aufbewahren!

Informationsblatt zur verbindlichen Einkommenserklärung 2016

1. Beitragsstaffelung

Die Satzungen des Kreises Borken zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. für Kindertagespflege sehen vor, dass die Eltern **monatliche Beiträge** zu den Kosten des Kindergartenbetriebes bzw. der Kindertagespflege leisten. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist gestaffelt nach dem **Jahreseinkommen** der Eltern (siehe Punkt 7) und abhängig vom Alter des Kindes sowie den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Die Betreuungszeit bis 15 Stunden wöchentlich ist allerdings nur im Rahmen der Kindertagespflege (Tagesmutter) möglich. Die Buchungszeiten bis 25, bis 35 und bis 45 Wochenstunden sind sowohl für Kindertagespflege als auch für Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Vollendet Ihr Kind das dritte Lebensjahr, wird ab dem 1. des Monats, in dem Ihr Kind 3 Jahre alt wird, vom Familienbüro der Beitrag automatisch neu festgesetzt.

Seit dem **01.08.2008** gilt folgende Elternbeitragstabelle mit monatlichen Beiträgen:

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen	Buchungszeiten für Kinder unter 3 Jahren				Buchungszeiten für Kinder über 3 Jahren			
		Tagespflege bis 15,00 Std.	bis 25,00 Std.	bis 35,00 Std.	bis 45,00 Std.	Tagespflege bis 15,00 Std.	bis 25,00 Std.	bis 35,00 Std.	bis 45,00 Std.
1	bis zu 18.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	über 18.000,00 € bis zu 25.000,00 €	27 €	45 €	53 €	68 €	13 €	22 €	26 €	42 €
3	über 25.000,00 € bis zu 37.000,00 €	56 €	94 €	110 €	141 €	23 €	38 €	44 €	71 €
4	über 37.000,00 € bis zu 49.000,00 €	83 €	139 €	162 €	209 €	38 €	63 €	73 €	115 €
5	über 49.000,00 € bis zu 61.000,00 €	110 €	184 €	215 €	277 €	59 €	99 €	115 €	178 €
6	über 61.000,00 € bis zu 73.000,00 €	125 €	209 €	243 €	313 €	78 €	130 €	151 €	235 €
7	über 73.000,00 €	142 €	236 €	275 €	354 €	103 €	171 €	199 €	309 €

2. Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, entrichten Sie Beiträge für nur ein Kind. Ergeben sich für die Geschwisterkinder aufgrund des Alters oder verschiedener Buchungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist **der jeweils höhere Beitrag** zu zahlen. Ist ein Kind aufgrund gesetzlicher Regelung vom Elternbeitrag befreit, da es sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet, sind gleichzeitig auch die Geschwisterkinder unabhängig vom Alter und Betreuungsumfang beitragsfrei, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden.

3. Pflegekinder, Betreuung durch Dritte

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, sind ebenfalls beitragspflichtig. Unabhängig von der Höhe Ihres tatsächlichen Einkommens ist in diesen Fällen ein Beitrag zu zahlen, welcher der 2. Einkommensgruppe entspricht (bis 25.000,00 €). Kreuzen Sie dann bitte die **Stufe 2** auf der verbindlichen Einkommenserklärung an. Sie brauchen in diesem Fall keine Einkommensbelege einzureichen. Liegt Ihr Jahreseinkommen in Stufe I (bis 18.000,00 €) ist eine Beitragsbefreiung möglich. Bitte reichen Sie dann Belege zur Einkommensberechnung ein.

4. Festsetzungsverfahren

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung **vorläufig** festgesetzt. Zur Ermittlung Ihres Einkommens können Sie für sich als Hilfe den Berechnungsbogen auf Seite 4 ausfüllen. Den Berechnungsbogen behalten Sie aber bitte bei Ihren Unterlagen! Nach Zusendung Ihrer **Einkommenserklärung** erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des (vorläufig) zu zahlenden Beitrags hervorgeht. Einkommensänderungen, die im laufenden Kalenderjahr eintreten und die zur Änderung der Einkommensgruppe führen, sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen. Sie erhalten dann ggf. einen geänderten Beitragsbescheid. Etwaige Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge werden darin mitgeteilt. Der Kreis Borken behält sich zudem vor, die Beiträge durch Satzung anzupassen. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum 05. eines jeden Monats fällig. Abweichungen hiervon werden im Beitragsbescheid mitgeteilt.

5. Beitragszahlung/Einzugsermächtigung

Sie können auf der Rückseite der verbindlichen Einkommenserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen bzw. auch nachträglich erteilen. Für jede Änderung der Bankverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Der Vordruck kann formlos bei mir angefordert werden.

Falls Sie vom Lastschriftverfahren keinen Gebrauch machen möchten, überweisen Sie bitte die Beiträge rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen unter Angabe Ihres im Beitragsbescheid aufgeführten Kassenkontos (KT72914.....TK) als Verwendungszweck und lassen die Rückseite auf der Einkommenserklärung frei.

6. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. **Maßgeblich sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.)**. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt.

Beispiel: Ein Kind besucht vom 01.08.2016 bis 31.07.2018 eine Kindertageseinrichtung. Die Elternbeiträge für die Monate August bis Dezember 2016 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2016, die Beiträge für Januar bis Dezember 2017 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2017 und die Beiträge für die Monate Januar bis Juli 2018 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2018.

7. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern bzw. Dritte) und des betreuten Kindes innerhalb eines Kalenderjahres. Dabei ist unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

Wenn Sie Arbeitnehmer/in sind:

(Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten, Richter)

Das maßgebliche Einkommen ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel der gesamte Brutto-Arbeitslohn eines Jahres, also einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteile und steuerfreier Einkommensanteile (z. B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen etc.). Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen.

Nicht zum Einkommen zählen nur die Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, wenn diese gewährt werden, weil die Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung überschritten wurde und der Arbeitnehmer sich freiwillig versichert hat. Die im Rahmen einer Entgeltumwandlung abgeführten Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und zu Direktversicherungen gehören ebenfalls nicht zum Einkommen. Als Nachweis fügen Sie bitte die entsprechenden Gehaltsabrechnungen oder nötigenfalls den Vertrag bei.

Zur Einkommensermittlung werden die Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers (Lohn-/Gehaltsabrechnungen) für den **Monat Dezember** des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich das Steuerbrutto ausgewiesen ist und dort somit ggf. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält in der Regel einen Jahresnachweis über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte.

Von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (seit 2011: 1.000,00 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur berücksichtigt, wenn diese durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen sind.

„Beamtenzuschlag“ bei Beamten, Soldaten und Richtern etc.:

Sind Sie **Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** (z. B. Beamter/Beamtin, Soldat/Soldatin, Richter/Richterin etc.) ist ein **Zuschlag von 10 %** des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen. Bitte kreuzen Sie in der verbindlichen Einkommenserklärung im Namensfeld das entsprechende Kästchen an, so dass erkennbar ist, dass Sie zu diesem Personenkreis gehören.

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind:

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie als Arbeitnehmer/in steuerfrei sind, ist hier kein Werbungskostenabzug möglich.

Wenn Sie selbständig, gewerbetreibend oder Landwirt/in sind:

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten sind die vom Finanzamt ermittelten **positiven Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid** maßgeblich. Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von positiven Einkünften mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des Ehegatten ist nicht zulässig.

Wenn Sie sonstige Einkünfte erzielen:

Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

Dazu gehören z. B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, steuerfreie Einkünfte nach Halbeinkünfteverfahren, Unterhaltsgeld; Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Winterausfallgeld etc.

Auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EstG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen. Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei sind dabei nur der monatliche Sockelbetrag von 150,- Euro (Bezugsdauer 24 Monate) bzw. 300,- Euro (Bezugsdauer 12 Monate). Kindergeld und Betreuungsgeld zählen nicht zum maßgeblichen Einkommen.

Wenn Sie alleinerziehend / getrennt lebend sind:

Bei **getrennt lebenden Elternteilen** ist das Einkommen des betreuten Kindes und das Einkommen nur des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem dieses Kind lebt. Unterhaltsleistungen für das alleinerziehende Elternteil und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Kontoauszüge oder Unterhaltstitel zu belegen. Der Unterhalt für weitere Kinder wird nicht angerechnet. Das Einkommen eines neuen Lebens- bzw. Ehepartners (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des Kindergartenkindes ist) wird nur bei Adoption des Kindes berücksichtigt. Ansonsten bleibt das Einkommen eines neuen Partners / einer neuen Partnerin anrechnungsfrei. Sollte das Kind im Wechselmodell und somit von beiden Elternteilen betreut werden, sind weiterhin beide Eltern beitragspflichtig.

Welche Beträge werden vom Einkommen abgezogen?

Grundsätzlich werden bei der Einkommensberechnung **alle positiven Einkünfte** addiert. Nur Ihre Einkünfte aus Kindergeld, Betreuungsgeld sowie der Sockelbetrag von 150,- bzw. 300,- Euro beim Elterngeld werden nicht angerechnet.

Sofern Ihre Bruttoeinkünfte Beiträge zur **betrieblichen** Altersvorsorge enthalten, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung in eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung fließen, werden diese nicht als Einkommen angerechnet.

Wenn Sie mindestens drei Kinder haben, wird für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf mindestens einen halben Steuerfreibetrag **ein ganzer bzw. ein halber Kinder- und Betreuungsfreibetrag abgezogen**. Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag beträgt ab dem 01.01.2016 insgesamt **7.248,00 €**. Für die ersten beiden Kinder wird bei der Einkommensberechnung kein Freibetrag abgezogen.

Bitte geben Sie daher immer auf der verbindlichen Erklärung alle Geburtsdaten Ihrer Kinder mit dem jeweiligen Kinderfreibetrag laut Steuerkarte an! Bei Alleinerziehenden bzw. für Kinder aus „erster Ehe“ wird oft pro Kind nur ein halber Freibetrag (0,5) gewährt, wenn der getrennt lebende andere Elternteil die andere Hälfte des Freibetrages erhalten hat. Wenn Sie für ein Kind keinen Freibetrag mehr erhalten, weil es z. B. bereits selbst Einkommen erzielt, tragen Sie es bitte trotzdem ein und vermerken beim Freibetrag „0,0“.

Seit dem 01.01.2012 werden die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten vom Einkommen abgezogen.

Welche Beträge werden nicht vom Einkommen abgezogen?

Ihre **Ausgaben** in Form von Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner oder an Eltern können **nicht** einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Sonderausgaben laut Einkommensteuerbescheid werden – abgesehen von den Kinderbetreuungskosten - ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Ebenso gibt es keine Abzüge oder Freibeträge für Alleinerziehende, wegen Schwerbehinderung etc. Der Freibetrag für Landwirte, der Erziehungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Steuerberatungskosten, Spenden, Parteibeiträge, Altersfreibetrag etc. sind ebenso nicht abzugsfähig.

8. Überprüfung der Beitragsfestsetzung

Sofern sie nicht in der Stufe VII der Elternbeitrags Tabelle eingestuft sind, senden Sie jeweils nach Ablauf eines Jahres unaufgefordert die vollständigen Einkommensbelege dem Familienbüro in Kopie zu, sobald Ihnen diese komplett vorliegen und soweit diese für Sie zutreffend sind:

- den Einkommensteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten)
- bei Arbeitnehmern zusätzlich die Lohn-/Gehaltsabrechnung(en) für den Monat Dezember
- Belege über steuerfreie Einkünfte (z. B. aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), z. B. die Verdienstabrechnung oder den Meldebogen für die Sozialversicherung
- Arbeitslosengeldbescheide bzw. Nachweis über Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder anderen Sozialgesetzen
- Nachweise über erhaltene Unterhaltsleistungen für Sie und / oder das betreute Kind (gilt nur bei Alleinerziehenden)
- Nachweise über sonstige Einkünfte und Lohnersatzleistungen (z. B. Wohngeld, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Kapitalerträge, Renten, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Konkursausfallgeld, ausländische Einkünfte, etc.)
- Nachweise über die im Rahmen einer Entgeltumwandlung abgeführten Beiträge (in der Regel stehen diese auf der Gehaltsabrechnung).

Zur Vorlage der vollständigen Einkommensbelege sind Sie verpflichtet. Gem. § 10 der Elternbeitragsatzung können unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Falls die Beitragsfestsetzung rückwirkend geändert werden muss, erhalten Sie einen Änderungsbescheid. Die gegebenenfalls zu viel gezahlten Beiträge werden zurückerstattet bzw. die zu wenig gezahlten Beiträge nachgefordert. Verweigern Sie die Vorlage der Einkommensnachweise, wird wegen fehlender Mitwirkung rückwirkend der höchste Elternbeitrag der Beitragsstufe 7 (Einkommen über 73.000,00 €) von Ihnen gefordert. Der Höchstbeitrag liegt je nach Betreuungsform bei bis zu 354,00 € monatlich.

9. Erlass des Beitrags in besonderen Fällen (Härtefälle)

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Fachbereich Jugend und Familie den Elternbeitrag in besonderen Fällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, soweit den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen. Hinweise zur Antragsstellung erhalten Sie bei den SachbearbeiterInnen des Familienbüros. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres bzw. ab Verlängerung der Bewilligung der Tagespflege ist der Erlassantrag erneut zu stellen.

10. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, den Sie mit der Kindertageseinrichtung abgeschlossen haben. Der Elternbeitrag für den Kindergarten ist **unabhängig von der tatsächlichen Nutzung** der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Auch in Zeiten vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. in Ferienzeiten) oder Nichtnutzung (z. B. bei Krankheit des Kindes, Urlaubsreisen) ist der Beitrag in vollem Umfang zu leisten. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages; in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.), vor dem das Kind eingeschult wird. Die in Ihrem Betreuungsvertrag vereinbarte Laufzeit und die Buchungszeiten sind für die Beitragserhebung maßgeblich und bindend. Vertragsänderungen sind mit der Kindertageseinrichtung zu treffen.

Bei Inanspruchnahme von **Kindertagespflege** entspricht der Zeitraum der Beitragspflicht dem **Bewilligungszeitraum**. Es werden allerdings – ebenso wie bei den Beiträgen für Kindertageseinrichtungen - immer **volle Monatsbeiträge** erhoben. Sobald sich der Bedarf hinsichtlich des wöchentlichen Stundenumfanges ändert, ist dies umgehend dem Familienbüro anzuzeigen. Bei Abweichungen der tatsächlichen Betreuungszeit von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird der Kostenbeitrag rückwirkend angepasst, wenn die Abweichung der Betreuungszeit für drei Monate und länger zusammenhängend besteht.

Mit der Anmeldung in der öffentlichen Betreuung fällt ein Anspruch auf **Betreuungsgeld** weg. Dies ist ggf. bei der Betreuungsgeldstelle anzuzeigen.

Die Beitragsatzungen sowie weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.kreis-borken.de

Berechnungshilfe zur Ermittlung der Einkommensstufe (für Ihre Unterlagen)

⇩ hier die **Jahressummen 2016** eintragen! ⇩

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

in der Regel der **Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile** (zumeist laut Verdienstabrechnung Dezember)

*ggf. kann hier für das aktuelle Jahr eine voraussichtliche Jahressumme hochgerechnet werden!
Hierbei bitte auch zu erwartende Sonderzahlungen berücksichtigen!*

Vater	Mutter
€	€

a) abzüglich der Werbungskosten

mindestens die Werbungskostenpauschale von zur Zeit **1.000,00 Euro**, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden

-	€	€
+	€	€

b) zuzüglich 10 % des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten

(10 % der Zwischensumme aus Nr. 1 minus a)
Gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z. B. : **Beamte, Soldaten, Richter etc.**

+	€	€
---	---	---

2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung / Minijob

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte „negativ“ eintragen und **nicht** verrechnen!)

- a) Land- und Forstwirtschaft:
- b) Gewerbebetrieb:
- c) selbständige Arbeit:

+	€	€
+	€	€
+	€	€

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

nach Abzug der Werbungskosten

+	€	€
---	---	---

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages

+	€	€
---	---	---

6. sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen

Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind. Dazu gehören z. B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, ausländische Einkünfte, Unterhaltsgeld, steuerfreie Kapitalerträge gem. Halbeinkünfteverfahren, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc. Also auch alle Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG; Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Hinweis: nur Kindergeld, Betreuungsgeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes (150,00 bzw. 300,00 € mtl.) zählen nicht zum Einkommen!

+	€	€
+	€	€
+	€	€
+	€	€

Einkommen jedes Elternteils:	=	€	€
gemeinsames Einkommen beider Elternteile:	=		
abzüglich des Kinder- und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrages ab dem 3. Kind: für das dritte Kind erstmalig und danach für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind sind derzeit 7.248,00 € je Kind abzuziehen: (für die ersten beiden Kinder wird kein Freibetrag abgezogen!)	-	_____, ____ Freibeträge x 7.248,00 € =	€
abzüglich der nach § 2 Abs. 5 a EStG anerkannten Kinderbetreuungskosten laut Einkommensteuerbescheid:	-		€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres 2016:	=		€